



Von den Delegierten des
Verbandstags 2024
genehmigte Anträge zur
Änderung der Satzung

Antrag Nr.: 1

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung, Geschäftsordnung, Wahlordnung

Antrag: Änderung Satzung § 24, Geschäftsordnung § 6, Wahlordnung § 5

Satzung § 24 Sachanträge zum Verbandstag und Abstimmungen

- (5) Abstimmungen zu Sachanträgen werden grundsätzlich offen vorgenommen, **sofern die Abstimmung nicht auf elektronischem Wege erfolgt.**

[Abs. 1 bis 4 und 6 bis 9 bleiben unverändert]

Geschäftsordnung § 6 Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung

- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, **Stimmkarte oder auf elektronischem Weg** (§§ 24, 25 der Satzung). **Dies gilt auch für Tagungen aller anderen Organe sowie der Verbands- und Kreisausschüsse.**

[Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 bleiben unverändert]

§ 5 Wahlablauf

- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe ist festzustellen, ob es ergänzende Wahlvorschläge gibt. Über deren Zulassung ist per Handzeichen, **Stimmkarte oder auf elektronischem Weg** abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten zustimmen. Im Fall der Zustimmung sind die bislang vorliegenden Wahlvorschläge zu ergänzen.
- (5) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, **kann die Wahl, sofern sie nicht im Wege elektronischer Stimmabgabe erfolgt**, offen erfolgen, wenn nach Befragung durch die Wahlkommission kein Stimmberechtigter einer offenen Wahl widerspricht. Bei einer offenen Wahl wird per Handzeichen abgestimmt. Sind bei Wahlen Stimmkarten ausgeben, sind diese bei der Stimmabgabe vorzuzeigen bzw. zu heben.

[Abs. 1, 3, 4 sowie 6 bis 8 bleiben unverändert]

Begründung: Die Möglichkeit einer elektronischen Abstimmung bei Wahlen oder Sachanträgen soll in die Satzung aufgenommen werden. Dazu zählt auch die Verwendung von Stimmkarten. Gerade die elektronische Abstimmung soll das Verfahren einer geheimen Wahl vereinfachen und beschleunigen.

Antrag Nr.: 2

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung §19 Organe des TFV

§ 19 Organe des TFV

2. Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus:

A. Zusammensetzung:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- Vorsitzender Spielausschuss
- Vorsitzender Schiedsrichterausschuss
- Vorsitzender Jugendausschuss
- Vorsitzender Qualifizierungsausschuss
- Vorsitzender Freizeit- und Breitensportausschuss
- Vorsitzende Frauen- und Mädchenfußballausschuss
- Vorsitzender ~~Öffentlichkeitsausschuss~~ Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung
- Vorsitzender des Sportgerichtes (beratende Stimme)
- Vorsitzender des Verbandsgerichtes (beratende Stimme)
- Geschäftsführer
- Ehrenpräsident(en) (beratende Stimme)
- den Vorsitzenden der KFA (9)
(Diese werden nicht durch den Verbandstag gewählt, sondern gehören während ihrer Amtszeit als Vorsitzende der Kreisfußballausschüsse dem Vorstand an.)

Begründung: Bereits zum Außerordentlichen Verbandstag wurde beschlossen, den Öffentlichkeitsausschuss zum heutigen Tag (02.11.24) aufzulösen und dessen Aufgaben ins Hauptamt zu verlagern. Ein neuer Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung wurde ebenso beschlossen, wobei hier neben seinen festgelegten Aufgabenfeldern punktuell auch Aufgaben übertragen werden, die bisher im Öffentlichkeitsausschuss angesiedelt waren.

Durch den neuen Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung soll die Wichtigkeit der gesellschaftlichen Themen einen höheren Stellenwert erlangen. Dazu gehört es auch, dass diese Themen in der allgemeinen Vorstandsarbeit über den Vorsitzenden des Ausschusses herangetragen werden und Berücksichtigung finden.

Antrag Nr.: 3**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Satzung**Antrag:** Änderung § 47 Kassenprüfer

§ 47 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen anderen Organen, Gerichten oder Ausschüssen ~~des TFV~~ nicht angehören.

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Mindestens zwei und bis zu **vier fünf** Mitglieder

B. Aufgaben:

- Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.
- Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zum Verbandstag ist ein abschließender Kassenprüfungsbericht bekanntzugeben.
- Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Präsidiums **und Vorstands** vor.

Begründung: Auf dem vergangenen außerordentlichen Verbandstag wurden die Kassenprüfer der Kreise, die auf den Kreisfußballtagen gewählt wurden, abgeschafft. Grund dafür war u.a., dass im steuerrechtlichen Sinne nicht die KFA, sondern der TFV als Gesamtverein geprüft wird. Die Kassenprüfer des TFV sollen zukünftig die Prüfung aller Belege inkl. der „Unterkonten“ des TFV übernehmen. Aufgrund des gestiegenen Aufwands ist eine Erhöhung der Anzahl notwendig.

Antrag Nr.: 7

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Umstrukturierung und Verschiebungen in der Satzung

Der Verbandstag möge beschließen, die in den Anträgen zu Satzungsänderungen grün markierten Verschiebungen in der TFV-Satzung vorzunehmen. Daraus ergibt sich das folgende Inhaltsverzeichnis, welches neben den verschobenen Paragraphen (grün) auch angepasste Bezeichnungen der Kapitel und Paragraphen (rot) enthält:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Präambel.....	6
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	6
§ 2 Grundsätze und Werte.....	6
§ 3 Mitgliedschaften.....	7
§ 4 Zweck und Aufgabe.....	7
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	7
§ 6 Finanzierung (vorher § 17).....	8
§ 7 Geschäftsjahr (vorher § 35).....	8
§ 8 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.....	8
§ 9 Verbandsgebiet und Verbandsgliederung	9
II. MITGLIEDSCHAFT IM TFV	
§ 10 Grundsatz der Mitgliedschaft.....	10
§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft.....	10
§ 12 Ende der Mitgliedschaft.....	10
§ 13 Ausschluss.....	11
§ 14 Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder (Verschiebung in § 37, 57) ..	11
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, HAFTUNG-	
§ 15 Rechte der Mitglieds vereine	12
§ 16 Pflichten der Mitglieds vereine	12
§ 17 Internes Vereinsrecht.....	12
§ 18 Ausschluss aus Vereinen (Verschiebung in § Ausschluss) ..	12
§ 19 Haftung des Vereins	13
IV. ORGANE, AUSSCHÜSSE UND PFLICHTEN DER GEWÄHLTEN VERTRETER	
§ 20 Organe und Ausschüsse.....	14
§ 21 Beschlussfähigkeit der Organe und Ausschüsse	16
§ 22 Pflichten der gewählten Vertreter	16
V. VERBANDSTAG	
§ 23 Einberufung des Verbandstages.....	17
§ 24 Delegierte und Stimmrechte zum Verbandstag	17
§ 25 Aufgaben des Verbandstages.....	18
§ 26 Tagesordnung des Verbandstages.....	18
§ 27 Sachanträge zum Verbandstag und Abstimmungen.....	18
§ 28 Personalvorschläge zum Verbandstag und Wahlen.....	19
§ 29 Wahl der Verbandsorgane.....	19
§ 30 Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Verbands Vorstandes.....	20
§ 31 Beschlussfähigkeit des Verbandstages.....	20
§ 32 Außerordentlicher Verbandstag.....	20
§ 33 Öffentlichkeit des Verbandstages.....	20
§ 34 Kosten des Verbandstages.....	20
VI. VERBANDSVORSTAND, PRÄSIDIUM, EHRENPRÄSIDENTEN UND EHRENMITGLIEDER UND GESCHÄFTSSTELLE	
§ 35 Aufgaben des Vorstandes.....	21
§ 36 Aufgaben des Präsidiums.....	23
§ 37 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des TFV	23
§ 38 Geschäftsstelle.....	24

VII. VERBANDSAUSSCHÜSSE	
§ 39 Allgemeine Hinweise	25
§ 40 Finanzausschuss	25
§ 41 Spielausschuss.....	25
§ 42 Schiedsrichterausschuss	26
§ 43 Jugendausschuss.....	26
§ 44 Qualifizierungsausschuss	27
§ 45 Freizeit- und Breitensportausschuss.....	27
§ 46 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.....	27
§ 47 Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	28
§ 48 Sportgericht	28
§ 49 Verbandsgericht.....	29
§ 50 Kassenprüfer.....	29
§ 51 Ehrenrat.....	29
§ 57 Strafrecht des Verbandes [Verschiebung in Kapitel Sonstige Bestimmungen.].....	30
VIII. KREISFUSSBALLTAG	
§ 53 Kreisfußballtag	31
§ 54 Tagesordnung des Kreisfußballtages.....	31
§ 55 Außerordentliche Kreisfußballtage (vorher § 62)	32
IX. KREISFUSSBALLAUSSCHUSS, EHRENVORSITZENDE UND EHRENMITGLIEDER DER KFA	
§ 56 Kreisfußballausschuss	33
§ 57 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der KFA.....	33
X. KREISAUSSCHÜSSE	
§ 58 Allgemeine Hinweise	34
§ 59 Spielausschuss.....	34
§ 60 Schiedsrichterausschuss	34
§ 61 Jugendausschuss.....	34
§ 62 Qualifizierungsausschuss	34
§ 63 Freizeit- und Breitensportausschuss.....	35
§ 64 Frauen- und Mädchenfußballausschuss	35
§ 65 Öffentlichkeitsausschuss	35
§ 66 Ehrenamtsbeauftragte	35
§ 67 Sportgericht	35
§ 68 Außerordentliche Kreisfußballtage [Verschiebung in Kap. Kreisfußballtage].....	35
XI. ALLGEMEINE SONSTIGE BESTIMMUNGEN	
§ 69 Befangenheit und Interessenkollision	36
§ 70 Beschlussfähigkeit der Organe [Verschiebung in Kap. Organe].....	36
§ 71 Strafrecht des Verbandes.....	36
§ 72 Veröffentlichungen und Protokolle	36
§ 73 Datenverarbeitung und Datenschutz	36
§ 74 Medienrechte	38
§ 75 Amtliche Bekanntmachungen des IFV	38
XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 76 Auflösung	39
§ 77 Inkrafttreten	39

Begründung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Anwendung der Satzung ist es notwendig, einige Paragraphen in eine andere Reihenfolge zu bringen sowie diverse Absätze und Textpassage zu verschieben. Alle Verschiebungen sind im Inhaltsverzeichnis sowie den folgenden Anträgen grün dargestellt.

Des Weiteren ist es zur besseren Übersicht erforderlich, Kapitel zu streichen (Kap. III,) neue einzuführen (Kap. IX und X) bzw. anzupassen (Kap. VI und XI). Alle Änderungen sind rot dargestellt.

Antrag Nr.: 8**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Satzung**Antrag:** Änderung § 2 Grundsätze und Werte

§ 2 Grundsätze und Werte

Das Leitbild des TFV gibt Orientierung und schafft einen verbindlichen Rahmen für gemeinsames Handeln.

1. Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus

Der Thüringer Fußball-Verband ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Herkunft, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Ziele vertreten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich -demokratischen Grundordnung. Der Thüringer Fußball-Verband wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.

2. Kinderschutz

Der Thüringer Fußball-Verband setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in Thüringen ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Thüringer Fußball-Verband trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

3. Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Der Thüringer Fußball-Verband setzt sich für die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Frauen und Männern im Fußballsport ein und bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Anwendung der Strategie des Gender Mainstreaming.

4. Inklusion

Der Thüringer Fußball-Verband erkennt das Potenzial von Vielfalt im Sport und fördert die Inklusion in Form gemeinsamer und gleichberechtigter Teilhabe aller.

5. Integrität

Der Thüringer Fußball-Verband wendet sich ausdrücklich gegen Doping, um Spieler und Spielerinnen vor Gesundheitsschäden zu bewahren sowie Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Wir stellen uns gegen jede Form rechtswidriger Beeinflussung oder Manipulation von Spielergebnissen.

Begründung: Um einen verbindlichen Charakter und rechtlichen Rahmen zu schaffen, soll das Leitbild des TFV in der Satzung verankert werden. So lässt sich eine hohe Identifikation mit dem TFV, seinen Organen und Gremien anstreben.

Antrag Nr.: 9**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Satzung**Antrag:** Änderung § 7 Verbandsgebiet

§ 7 Verbandsgebiet und Verbandsgliederung

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landes Thüringen. ~~Über die Veränderung territorialer Zuordnungen der Vereine bzw. Mannschaften zwischen den Landesverbänden entscheidet der Vorstand nach Anhörung der beteiligten Vereine.~~ Die Verbandszugehörigkeit von Vereinen kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände und Genehmigung durch den Vorstand verändert werden.

~~Es-~~ Das Verbandsgebiet gliedert sich in Fußball-Kreise, ~~die keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können.~~ Diese Gliederung ist für alle Vereine ~~und Abteilungen~~ im TFV verbindlich. Über die Veränderung territorialer Zuordnungen der Vereine ~~und Mannschaften~~ innerhalb des TFV entscheiden ~~nach Anhörung auf Antrag eines Vereins der beteiligten Vereine,~~ die zuständigen KFA ~~gemeinsam einvernehmlich.~~

Über die Veränderung ~~territorialer Zuordnungen bzw. der~~ Strukturen der Kreise entscheidet der TFV-Verbandstag.

Begründung: Umformulierungen der bestehenden Regelungen im Fall eines Wechsels der Verbands- bzw. Kreiszugehörigkeit eines Vereins.

Antrag Nr.: 10

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 9 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder fußballsporttreibende Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist über ~~den zuständigen Kreisfußballausschuss die Geschäftsstelle~~ an den ~~Verbands~~Vorstand zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins (Abschrift des Gründungsprotokolls) und seine Eintragung in das Vereinsregister
- eine Ausfertigung der Vereinssatzung
- die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
- der Nachweis über das Nutzungsrecht eines Spielfeldes bei aktivem Spielbetrieb
- der Nachweis der Anmeldung bzw. Mitgliedschaft im LSB
- eine Unterwerfungserklärung gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit

Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.

Vereinsnamen und Vereinszeichen dürfen zur Zielsetzung des Verbandes nicht im Widerspruch stehen. Über die Aufnahme in den TFV entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Begründung: Bei der Beantragung einer Mitgliedschaft sind dem Antrag diverse Nachweise und Unterlagen beizufügen. Hier bedarf es sehr häufig der Unterstützung aus dem Hauptamt. Die Beantragung über die Geschäftsstelle ist bereits gängige Praxis. Die Kreise wurden über die vorliegenden Anträge informiert.

Antrag Nr.: 11**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Satzung**Antrag:** Änderung § 11 Ausschluss

§ 11 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes aus dem TFV kann vom ~~Verbands~~Vorstand beschlossen werden:
 - wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind
 - wegen sonstiger schwerer schuldhafter Verstöße gegen die Satzung sowie wegen Nichtbeachtung von Verbandsordnungen
 - bei Beitragsrückständen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem TFV oder dem Zuständigen KFA 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung
- (2) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. ~~Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.~~ Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. ~~Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.~~
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (4) [Verschiebung aus §15]
Hat ein Verein gegen ein Vereinsmitglied auf Ausschluss erkannt, hat er das Recht, den Antrag zu stellen, dass das ausgeschlossene Mitglied wegen der begangenen Handlung für unwürdig befunden wird, einem anderen Verein beizutreten und damit Mitglied des TFV zu bleiben. Der Antrag ist schriftlich unter eingehender Begründung und Beifügung von Belegen zu stellen.

Begründung: Die Regelung zum Beschwerderecht ist in Abs. 2 widersprüchlich und soll bereinigt werden. In Abs. 4 erfolgt eine Verschiebung aus dem § 15. Der § 15 wird dadurch überflüssig und gestrichen.

Antrag Nr.: 12

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 16 Pflichten der Mitgliedsvereine

§ 16 Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Die Vereine sind verpflichtet:
- a) der TFV-Geschäftsstelle auf Anforderung die zur Erfüllung von Verbandsaufgaben erforderlichen Daten ihrer Mannschaften und Mitglieder mitzuteilen sowie bei Neuwahl die Namen der Vorstandsmitglieder bekannt zu geben
 - b) die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Beiträge, Strafbeträge und sonstigen Abgaben termingemäß zu entrichten
 - c) dem ~~Verbands~~Vorstand oder den von ihm beauftragten Mitarbeitern bei begründetem Anlass Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben und erforderlichenfalls Vereinsmitglieder als Zeugen zu hören
 - d) ~~das Amtliche Mitteilungsblatt des TFV, das „Fußball-Magazin“ – wie in der Medienpauschale festgelegt – gegen Entgelt zu beziehen~~
 - e) der Verbandsgeschäftsstelle und den Verbandsorganen **sowie Ausschüssen** auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen
 - f) beim Ausscheiden aus dem TFV alle noch offenen Verpflichtungen zu erfüllen (bei Vereinigung zweier oder mehrerer Vereine haftet der fortbestehende oder neue Verein für alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine)
 - g) Einladungen zu Tagungen der Verbandsorgane **und Ausschüsse, der KFA und des TFV** durch Entsendung bevollmächtigter Vertreter zu befolgen
 - h) den Verlust bzw. die Aberkennung der Gemeinnützigkeit dem TFV unmittelbar mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
Alle Anordnungen der Verbandsorgane **und Ausschüsse**, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen, Auskunft zu geben und auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

Begründung: Durch die Abschaffung des Fußball-Magazins ist der Buchstabe d) überflüssig.
In g) und Abs. 2 sollen die Ausschüsse ergänzt werden.

Antrag Nr.: 13

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 17 Finanzierung

§ 17 Finanzierung

Der TFV bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus:

- a) Spieleinnahmen
- b) Gebühren
- c) Geld- und Ordnungsstrafen
- d) Zuschüssen und Zuwendungen
- e) Spenden und Stiftungen
- f) Beiträge von Mitgliedern

Die Höhe der Einnahmen, Gebühren und Beiträge ~~werden vom Verbandstag oder Vorstand festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung. sind über die Finanzordnung festgelegt.~~

Begründung: Hier soll ergänzt werden, welche Organe für die Festsetzung von Einnahmen zuständig ist.

Antrag Nr.: 14

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 19 Organe des TFV

§ 19 Organe ~~des TFV~~ und Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des TFV werden von Organen und Ausschüssen wahrgenommen. Die Organe des TFV sind der Verbandstag, der Kreisfußballtag, der Vorstand, das Präsidium und der Kreisfußballausschuss. Die Ausschüsse unterscheiden sich in Verbands- und Kreisausschüsse.
- (2) In die Organe und Ausschüsse des TFV können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen des TFV sind und weder in anderen Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Die Vereinsmitgliedschaft ist auf Verlangen gegenüber dem Präsidium bzw. dem zuständigen KFA nachzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse arbeiten, soweit die Satzung keine Ausnahmen zulässt, ehrenamtlich. Die Erstattung der Auslagen und die Entschädigung für den Aufwand regelt die Finanzordnung. Hauptamtliche Mitarbeiter können in die Verbandsausschüsse berufen werden, wenn die Mitarbeit im Ausschuss aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit es erforderlich macht.
- (4) Die Amtsdauer ~~der Mitglieder der Verbandsorgane bei Wahlfunktionen~~ beträgt vier Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsmäßigen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der vier Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Gleiches gilt für die berufenen Mitglieder der Ausschüsse.
- (5) Die Organe und Ausschüsse sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit Sorgfalt satzungsgemäß zu erledigen.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs oder Ausschusses verfügt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, nur über eine Stimme in dem jeweiligen Organ oder Ausschuss.

Der Inhalt der Buchstaben A. (1. Verbandstag, 2. Vorstand, 3. Präsidium) und B. (1. Kreisfußballtag, 2. Kreisfußballausschuss) werden in die dazugehörigen Paragraphen eingearbeitet.

Begründung: Der bisherige § 19 befasst sich ausschließlich mit den Organen des Verbandes. Der neue § 19 soll beinhaltet einige grundsätzliche Regelungen, wobei diese mit auch auf die Ausschüsse anzuwenden sind. Daher sollen nun die Ausschüsse integriert werden.

Des Weiteren werden aus Gründen der besseren Zuordnung die Inhalte der Buchstaben A. und B. in die dazugehörigen Paragraphen verschoben.

Antrag Nr.: 15

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 20 Einberufung des Verbandstages

§ 20 Einberufung des Verbandstages

- (1) Oberstes Organ des TFV ist der Verbandstag, der alle vier Jahre zusammentritt.
- (2) Der Verbandstag wird von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium unter Einhaltung der Einberufungsfrist von vier Wochen. **Der Verbandstag soll vorrangig in Präsenz, kann aber auch auf virtuellem Weg durchgeführt werden.**
- (4) Die Delegiertenunterlagen (Anträge an den Verbandstag, Berichte) an den Verbandstag sind bis spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag in Textform an die Delegierten zu übermitteln.

Begründung: Notwendige Ergänzung, die es ermöglichen soll, einen Verbandstag virtuell durchzuführen. Diese Regelung soll die Ausnahme bleiben.

Antrag Nr.: 16**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Satzung**Antrag:** Änderung § 21 Delegierte

§ 21 Delegierte und Stimmrechte zum Verbandstag

- (1) Stimmrecht zum Verbandstag haben:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
 - vom Kreisfußballtag gewählte Delegierte der Fußballkreise
 - je ein Delegierter der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Regionalliga- und Oberligavereine (Männer/Frauen)
- (2) Jeder der Delegierten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Entlastung und beginnt mit der Neuwahl.
- (4) Die Ehrenpräsidenten haben zum Verbandstag beschließende Stimme.
- (5) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane sowie die TFV-Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme am Verbandstag teil.
- (6) Die Delegierten der Fußballkreise sind auf den Kreisfußballtagen zu wählen. Dabei ist auf den Kreisfußballtagen unter Anwendung der von den Vereinen als letzte gemeldete LSB-Statistik für je angefangene 1.500 Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen. Es sind eine ausreichende Anzahl Ersatzdelegierter zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Zahl der Delegierten ist die aktuelle, von den Vereinen gemeldete LSB-Statistik maßgebend.
- (7) [Verschiebung in § Kreisfußballtag]
Für die Wahl der Delegierten gilt folgendes: Es ist eine Liste der Kandidaten aufzustellen und bekannt zu machen. Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu wählenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Delegierten enthält. Ist die Delegiertenzahl ungerade, wird die Hälfte aufgerundet. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Ersatzdelegierten. Ehrenmitglieder nehmen am Verbandstag mit beratender Stimme teil. Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.
- (8) [Verschiebung in § Kreisfußballtag]
Die gewählten Delegierten nehmen das Mandat für die gesamte Legislaturperiode wahr.

Begründung: In diesem Paragraphen sind nun alle wichtigen Festlegungen zusammengefasst, die im Zusammenhang mit den Delegierten und deren Stimmrechte für den Verbandstag zu tun haben.

Abs. 4 kommt aus § 12.

In Abs. 6 soll der Bezug zwischen den 1.500 Mitgliedern und der dazugehörigen LSB-Statistik geschaffen werden.

Die Abs. 7 und 8 betreffen den Kreisfußballtag und werden verschoben.

Antrag Nr.: 17

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Neuer § 22 Pflichten der gewählten Vertreter

§ 22 Pflichten der gewählten Vertreter

- (1) Die Mitglieder der Verbands- und Rechtsorgane, der Kassenprüfer sowie der KFA sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt eine unterschriebene Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis, einen unterschriebenen LSB-/TFV-Ehrenkodex sowie ein erweitertes Führungszeugnis einer vom Präsidium bestimmten Vertrauensperson nach Aufforderung vorzulegen.
- (2) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis durch Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Vereinstrainer regelt die Schiedsrichter- bzw. Ausbildungsordnung. Über die Verfahrensweise ist die vom Vorstand erlassene Durchführungsbestimmung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse anzuwenden.
- (3) Alle sonstigen Personen, die in Ausübung ihrer Funktion mit Bezug zum Verband oder zu seinen Kreisen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen können, haben nach Aufforderung der Vertrauensperson vor Aufnahme ihrer Tätigkeit – und danach in wiederkehrenden Abständen von drei Jahren – der Vertrauensperson nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (4) Die an der Umsetzung dieser Vorgaben beteiligten Personen sind zum vertraulichen Umgang mit den ihnen dabei bekannt gewordenen Daten und Erkenntnissen verpflichtet.
- (5) Werden die Verpflichtungserklärung, der LSB-/TFV-Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Aufforderung und Nachfristsetzung nicht vorgelegt oder ergeben sich Beanstandungen im Sinne von §2 der Satzung, so kann die Person nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen werden. Im Falle der Nichtabgabe der o.g. Dokumente ruht das Amt und kann nach Vorlage wieder aufgenommen werden. Der Vorstand kann im Falle der Nichtabgabe nach 6 Monaten den Betroffenen seiner Tätigkeit entheben und einen Nachfolger in das Amt kooptieren.
- (6) [Verschiebung aus § 32 Aufgaben des Vorstands]
Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit beim TFV durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben.
- (7) Ergeben sich bei allen sonstigen Personen Beanstandungen im Sinne von §2 der Satzung, so kann die Person nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit abberufen werden.
- (8) Der Betroffene ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des Präsidiums und des Vorstands ist die Beschwerde gemäß § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV statthaft.

Begründung: Für das Entstehen der Grundsätze und Werte des TFV nach § 2 der Satzung und zur Umsetzung der in Absatz 2 übernommenen Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu schützen, sollen alle Funktionäre mit Wahlfunktionen sowie alle weiteren Personen, die in Ausübung ihrer Funktion mit Bezug zum Verband oder zu seinen Kreisen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, verpflichtet werden, einer dafür bestimmten Vertrauensperson ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der neue Paragraph 22 gibt dem Präsidium und dem Vorstand die Möglichkeit, bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis bzw. Vorkommnissen, die entgegen der Grundsätze und Werte des TFV stehen, vorzugehen.

Antrag Nr.: 18

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 24 Sachanträge zum Verbandstag und Abstimmungen

§ 24 Sachanträge zum Verbandstag und Abstimmungen

- (1) Sachanträge zum Verbandstag können eingebracht werden:
 - vom Vorstand des TFV
 - vom Präsidium des TFV
 - von den Ausschüssen auf Landesebene
 - von den KFA
- (2) [Verschiebung in § Kreisfußballtag]
Anträge der Vereine sind an den Vorsitzenden des KFA zu richten und müssen ihm vor Eröffnung des Kreisfußballtages zugegangen sein. Die Anträge können nur dann an den Verbandstag weitergeleitet werden, wenn sie auf den Kreisfußballtagen angenommen worden sind.
- (3) Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag in der TFV-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgerechten Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (4) Änderungsanträge, die gegen einen allgemeinverbindlichen Teil einer DFB-Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.
- (5) Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat, und ein anderer Delegierter die Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- (6) Abstimmungen zu Sachanträgen werden grundsätzlich offen vorgenommen, sofern die Abstimmung nicht auf elektronischem Wege erfolgt.
- (7) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Kreisfußballtagen bedürfen solche Anträge zwecks Weiterleitung an den Verbandstag der einfachen Mehrheit. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort und endgültig.
- (9) Auf Kreisfußballtagen abgelehnte Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge an den Verbandstag eingebracht werden.
- (10) Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Begründung: In Abs.1 soll das Präsidium als haftender Vorstand nach § 26 BGB die Möglichkeit erhalten, neben den Verbandsausschüssen und den KFA ebenso Anträge an den Verbandstag einzubringen.
Abs. 2 betrifft den Kreisfußballtag und soll verschoben werden.
In Abs. 4 soll ausgeschlossen werden, dass über Anträge, die gegen einen allgemeinverbindlichen Teil einer DFB-Ordnung verstoßen, abgestimmt wird.
Abs. 6 wurde bereits im vorgeschalteten Antrag behandelt.

Antrag Nr.: 19

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 29 Außerordentlicher Verbandstag

§ 29 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. **Ein außerordentlicher Verbandstag kann in Präsenz, aber auch auf virtuellem Weg durchgeführt werden.**
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn zwei Drittel der KFA dazu Anträge in gleicher Sache stellen.
- (3) Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (4) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens acht Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der TFV-Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Delegierten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen **schriftlich in Textform** mitzuteilen.
- (5) **Das Stimmrecht und die Zusammensetzung der Delegierten ergeben sich aus § 21 der Satzung. Abweichend davon ist bei der Ermittlung der Anzahl der Kreisdelegierten für den außerordentlichen Verbandstag die von den Vereinen als letzte gemeldete LSB-Statistik anzuwenden.**

Begründung: Unter Beachtung der Dringlichkeit, der Fristen (Ermittlung Durchführungsort) und Kosten soll diese Ergänzung es ermöglichen, einen außerordentlichen Verbandstag virtuell durchzuführen.

Antrag Nr.: 20**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Satzung**Antrag:** Änderung § 32 Aufgaben des Vorstandes

§ 32 Aufgaben des Vorstandes**A. Zusammensetzung**
(siehe Antrag Nr. 2)**B. Aufgaben:**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums.
- (2) Der Vorstand ist für die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes und des vorgelegten Jahresabschlusses zuständig.
- (3) Der Vorstand behandelt die Berichte der Ausschüsse. Er berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Verbands- und Kreisfußballausschüsse. Er ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von den Weisungen unabhängigen Rechtsorgane des TFV. Er ist befugt, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Vorstandes, aller Verbandsorgane, Ausschüsse und Vereine zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem der Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.
- (5) Der Vorstand ist die zweite und letzte Instanz für alle Streitfälle, die sich aus der Verwaltung ergeben. Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen, Verbandsausschüssen und Vereinen, die keine Rechtsangelegenheiten sind, kann der Vorstand die Entscheidung dem Sportgericht übertragen.
- (6) Entstehen Zweifel über die Zuständigkeit der Ausschüsse untereinander oder zwischen einem Ausschuss und unter Organen, so entscheidet der Vorstand endgültig über die Zuständigkeit.
- (7) [Verschiebung in § Pflichten der gewählten Vertreter]
~~Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit beim TFV durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.~~
- (8) Der Vorstand ist zur Kooptierung von Mitgliedern des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden berechtigt.
- (9) Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag nach Antragstellung des Ausschussvorsitzenden berufen. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch die Berufung neuer Mitglieder zu ersetzen sowie nachträgliche Berufungen vorzunehmen.
- (10) Der Ehrenrat wird durch den Vorstand berufen.
- (11) Ergibt sich im Laufe der Wahlperiode die Notwendigkeit, neue Ausschüsse einzusetzen, so erfolgt die Einsetzung durch den Vorstand. Soll ein neuer Ausschuss über den nächsten Verbandstag hinaus fortbestehen, muss die Wahl seines Vorsitzenden auf diesem Verbandstag erfolgen oder bestätigt werden.
- (12) Der Vorstand kann den Verbandsausschüssen neue Aufgaben oder bestehende Aufgaben anderen Ausschüssen zuordnen.
- (13) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete berufen. Er entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder.
- (14) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich zusammen. Der Präsident bestimmt Tagungsort und legt die Tagungsordnung fest. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium.

- (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (16) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (17) Der Vorstand ist ermächtigt, mit zwei Drittel Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Amtsgericht, Finanzamt oder DFB gefordert wird.
- (18) Veränderungen des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Ordnungen sind unter Vorgabe der Fristen in die TFV-Ordnungen zu übernehmen. **Änderungsanträge, die gegen einen allgemeinverbindlichen Teil einer DFB-Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.**
- (19) Änderungen von Ordnungen des TFV können mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen sowie Änderungen in der Wahl- und Geschäftsordnung sind hiervon ausgeschlossen. Abs. ~~14~~ 17 bleibt unberührt.
- (20) Der Vorstand ist ermächtigt, **Aus- und** Durchführungsbestimmungen zu den Ordnungen des TFV zu erlassen. Er kann weiterhin allgemeine Verwaltungsrichtlinien herausgeben, die für alle untergeordneten Verbandsorgane **und Ausschüsse** verbindlich sind.
- (21) Die auf dem letzten Verbandstag abgelehnten Anträge können grundsätzlich nicht durch den Vorstand beschlossen werden.
- (22) Beschlussvorlagen an den Vorstand sind bis 10 Tagen vor einer Sitzung des Vorstandes an das Präsidium zu übermitteln. **Die Berechtigung für die Einreichung von Beschlussvorlagen ergibt sich aus §26 Abs. 1 der Satzung.**
- (23) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.

Begründung: Abs. 7 soll in den neuen § 22 verschoben werden, da es hier um die Enthebung aus einem Amt geht. Das Beschwerderecht ist dort geregelt und hier durch die Verschiebung überflüssig.
Der neugeschaffene Ehrenrat (ersetzt die AG Senioren) soll vom Vorstand in seiner Besetzung berufen werden (Abs. 10).
Der Abs. 12 ermöglicht es bei dringender Notwendigkeit dem Vorstand, neue Aufgaben einem Ausschuss zuzuordnen bzw. bestehende Aufgaben innerhalb der Ausschüsse neu zuzuordnen.
Die Regelung zu Änderungsanträge, die gegen einen allgemeinverbindlichen Teil einer DFB-Ordnung verstoßen, soll auch im Vorstand angewendet werden (Abs. 18).
Abs. 22 regelt die Berechtigung über das Einbringen von Beschlussvorlagen in den Vorstand. Das war bisher nicht festgehalten.

Antrag Nr.: 21

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 33 Aufgaben des Präsidiums

§ 33 Aufgaben des Präsidiums

A. Zusammensetzung:

- Präsident
- Vizepräsident sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben und Qualifizierung
- Vizepräsident Spielbetrieb und Recht
- Schatzmeister
- **Geschäftsführer (beratende Stimme)**

Der Geschäftsführer nimmt an den Präsidiumssitzungen beratend teil.

B. Aufgaben:

- (1) Die Vertretung des TFV obliegt dem Präsidium. Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten allein oder durch einen der Vizepräsidenten und den Schatzmeister, die gemeinschaftlich handeln müssen.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Satzung und den Ordnungen nicht anderen Organen **oder Ausschüssen** des TFV zugewiesen sind.
- (3) Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidium zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch TFV-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz gehört werden.
- (4) Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit.
- (5) Das Präsidium ist befugt, zwischen den Sitzungen des Vorstandes über unaufschiebbare Angelegenheiten zu entscheiden und diese zu vollziehen. Der Vorstand ist darüber innerhalb von 10 Tagen in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen von Verbandsorganen **und Ausschüssen** teilzunehmen.
- (7) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident und mindesten zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen.
- (9) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (10) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.

Begründung: A. Zusammensetzung:

Nach rechtlicher Prüfung (Vereinsrecht) soll hiermit klargestellt werden, dass der Geschäftsführer kein Mitglied im BGB-Vorstand ist und somit auch kein Mitglied im Präsidium sein sollte.

Abs. 2 und 6: Regelung soll auch auf Ausschüsse zutreffen.

Antrag Nr.: 22

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 36 Allgemeine Hinweise

§ 36 Allgemeine Hinweise

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Verbandstag gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen in der ersten Sitzung nach einem Verbandstag aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. ~~Hauptamtliche Mitarbeiter haben in Ausschüssen generell nur beratende Stimme. Jedem Ausschuss kann als zusätzliches Mitglied ein Vertreter angehören, der bei Berufung durch den Vorstand das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.~~

~~Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.~~

Begründung: Mit der bisherigen Regelung „Hauptamtliche Mitarbeiter haben in Ausschüssen generell nur beratende Stimme“ wurde ausgeschlossen, dass in den Ausschuss berufene hauptamtliche Mitarbeiter, dessen Mitarbeit im Ausschuss immer im Zusammenhang mit seiner beruflichen Aufgaben steht, keine Stimme in einem Ausschuss besitzt. Es soll mit der Streichung kein Unterschied zwischen Haupt- und Ehrenamt gemacht werden. Dies gilt nur für vom Vorstand berufene hauptamtliche Ausschussmitglieder. Mit der Aufnahme von zusätzlichen Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll eine Möglichkeit geschaffen werden, ehrenamtlichen Nachwuchs an die Aufgaben der Ausschüsse heranzuführen.
Der gestrichene letzte Satz ist bereits im § 33 Präsidium enthalten.

Antrag Nr.: 23

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung; Finanzordnung

Antrag: Streichung Satzung § 37 Finanzausschuss; Änderung Finanzordnung § 1 und § 14

Satzung

~~§ 37 Finanzausschuss~~

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender (Schatzmeister)
- Sachgebietsleiter Finanzen der GST
- bis zu drei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Aufstellung der Haushaltspläne, Nachtragshaushalte, Jahresabschlüsse, Jahres- und Monatsabrechnungen
- Konzeptionelle Mitarbeit bei der Entwicklung des Verbandes und Erarbeitung von Beschlussvorlagen im Auftrag des Präsidiums
- Beratung zu Fragen der Gemeinnützigkeit und Sportförderungswürdigkeit, Bereitstellung von Informationen über steuerlich wichtige Änderungen
- Durchführung von Informations- und Beratungsveranstaltungen zum Thema Finanzen

Finanzordnung

§ 1 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist für ein Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) vom **Finanzausschuss Schatzmeister** aufzustellen und vom Vorstand zu genehmigen.
- (2) Die Haushaltsplanungen der KFA, als untergeordnete unselbständige wirtschaftliche Bereiche innerhalb des TFV, sind nach deren Genehmigung durch den KFA und den Vorstand des TFV, sowohl einzeln auszuweisen, als auch in die Gesamtplanung zu integrieren.
- (3) Im Jahr des Verbandstages ist der Gesamthaushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) dem Verbandstag zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Die im jährlichen Haushaltsplan bei den einzelnen Sachkosten bestätigten Ausgaben sind mit den Einnahmen gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Notwendige jährliche Nachtragshaushalte sind vom **Finanzausschuss Schatzmeister** aufzustellen und vom Vorstand zu genehmigen.
- (6) Das Kalenderjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Finanzordnung

§ 14 Besondere Aufgaben des **Finanzausschusses Geschäftsführers**

- (7) Das Präsidium kann und soll **Mitglieder des Finanzausschusses den Geschäftsführer oder den Leiter für Finanzen** beauftragen, Fälle intransparenter Geschäftsvorgänge innerhalb des Verbandes, mutmaßlicher Vorteilsnahme im Amt, unlauterer Vorteilsgewährung gegenüber Dritten, erhebliche Verstöße gegen Sorgfaltspflichten im Umgang mit Finanzmitteln oder erhebliche Verstöße gegen die Finanzordnung aufzuklären.
- (8) Das Präsidium darf und muss dazu ausreichende Handlungsvollmachten schriftlich übertragen.
- (9) Die ermittelten Ergebnisse und Empfehlungen werden dem Präsidium zur Verfügung gestellt.

Begründung: Die Bildung des Finanzausschusses hat sich auch in dieser Legislatur als nicht praktikabel und schwer umsetzbar erwiesen. Alle Aufgaben werden vom hauptamtlichen Personal in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister und Steuerbüro übernommen. Die ehrenamtliche Unterstützung ist an dieser Stelle nicht notwendig.

Die Streichung hat Einfluss auf die Finanzordnung. Hier sind neue Zuständigkeiten zu schaffen.

Antrag Nr.: 24

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 38 Spelausschuss

§ 38 Spelausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Staffelleiter **der einzelnen Spielklassen im Landesspielbetrieb sowie der Hallenlandesmeisterschaften der Männer**
- Vorsitzender der AG Sicherheit/Fairplay
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

Der Verbandsspielausschuss hat die Durchführung des Spielbetriebes auf Landesebene zu organisieren und zu überwachen. Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere:

- Durchführung der Spiele der Verbandsliga und Landesklasse
- Durchführung der Spiele um den Landespokal
- Wahrnehmung der Aufgaben und Überwachung der Einhaltung der TFV-Spielordnung
- Durchführung der Landesmeisterschaften in der Halle
- Durchführung von Aufstiegs- und erforderlichen Relegationsspielen auf Landesebene
- **Durchführung aller über die Kreise hinausgehenden Auswahlspiele**

Begründung: Präzisierung in A
Klarstellung, dass der Spelausschuss nicht für die Durchführung von Auswahlspielen zuständig ist.

Antrag Nr.: 25**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Satzung**Antrag:** Änderung § 40 Jugendausschuss

§ 40 Jugendausschuss

Der Vertreter der Kreise wird von den Vorsitzenden der Jugendausschüsse der Kreise gewählt und ist für die fachübergreifende Jugendarbeit zuständig.

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Verantwortlicher Spielbetrieb/~~Jugendarbeit im Sport~~
- ~~Staffelleiter der einzelnen Spielklassen im Landesspielbetrieb sowie der Hallenlandesmeisterschaften der Junioren~~
- ~~Verantwortlicher Kommunikation/soziale Medien~~
- Verbandssportlehrer/Landestrainer ~~bzw. Verantwortlicher Talentförderung/Auswahlmannschaften~~
- Verantwortlicher fachübergreifende Jugendarbeit (Vertreter der Kreise)
- Verantwortlicher Schulfußball ~~und junges Ehrenamt~~
- ~~Verantwortlicher Jugendarbeit im Sport/Jugendbildung~~
- ~~Verantwortlicher Talentförderung/Auswahlmannschaften~~
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchsfußballs im TFV
- Orientierung auf ganzheitliche und pädagogische Angebote von Spiel, Sport und Bewegung, Betonung des Gemeinschaftslebens und Erfüllung gesellschafts- und gesundheitspolitischer sowie jugendpflegerischer Aufgaben
- Organisation des Nachwuchsfußballs auf Landesebene nach den Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung
- Vorbereitung und Durchführung zentraler Veranstaltungen des Nachwuchsfußballs im TFV
- Vorbereitung und Teilnahme der Landesauswahlmannschaften an Turnieren des NOFV und des DFB im Nachwuchsbereich
- Umsetzung des DFB-Talentförderprogramms (im TFV) auf Landesebene
- Förderung des Schulfußballs in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Behörden, Dezernaten, Ämtern und Schulen
- Zusammenarbeit mit den Kreisfußballausschüssen zur Förderung und Entwicklung des Nachwuchsfußballs

Begründung: Notwendige Umstrukturierung bei der Zusammensetzung und den jeweiligen Aufgaben

Antrag Nr.: 26

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 41 Qualifizierungsausschuss

§ 41 Qualifizierungsausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Lehr- und Bildungsreferent
- Vertreter Schiedsrichterlehrstab
- Jugendbildungsbeauftragter
- Verbandssportlehrer/Landestrainer
- Verantwortlicher für überfachliche Qualifizierung
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Planung, Organisation und Durchführung von ~~Trainerlehrgängen~~ ~~Aus-, fort- und weiterbildungsveranstaltungen~~ ~~der Lizenzen B-Trainer und Torwarttrainer~~ entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung im Bereich des TFV
- Anleitung der Kreislehrwarte und Unterstützung der Qualifizierungsausschüsse der Kreise bei der Ausbildung ~~Li-~~ ~~zenzvorstufe Teamleiter, zur Lizenz C-Trainer~~ sowie von Fortbildungsmaßnahmen
- Gewinnung und Qualifizierung von Referenten
- Qualitätssicherung in der Ausbildung

Begründung: Vereinfachte und flexible Darstellung

Antrag Nr.: 27

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 42 Freizeit- und Breitensportausschuss

§ 42 Freizeit- und Breitensportausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu sechs weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- **Entwicklung Planung, Organisation und Durchführung** des Breiten- und Freizeitsportangebotes auf Landesebene
- Förderung der in den Vereinen und Kreisen entwickelten Initiativen im Breiten- und Freizeitsport für alle Altersklassen

Begründung: Konkretisierung der Aufgaben

Antrag Nr.: 28

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 43 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

§ 43 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Staffelleiter **der einzelnen Spielklassen im Landesspielbetrieb sowie der Hallenlandesmeisterschaften der Frauen und Juniorinnen**
- Landestrainer für den weiblichen Bereich
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Planung, Organisation und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs im TFV
- Orientierung auf ganzheitliche und pädagogische Angebote von Spiel, Sport und Bewegung, Betonung des Gemeinschaftslebens und Erfüllung gesellschafts- und gesundheitspolitischer sowie jugendpflegerischer Aufgaben
- Organisation des Spielbetriebes auf Landesebene im Frauen- und Mädchenbereich
- Vorbereitung und Teilnahme der Landesauswahlmannschaften an Turnieren des NOFV und des DFB im Nachwuchsbereich
- Umsetzung des DFB-Talentförderprogramms (im TFV) auf Landesebene
- Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebes und der Talentförderung

Begründung: Konkretisierung der Zusammensetzung

Antrag Nr.: 29

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 45 Sportgericht

§ 45 Sportgericht

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu acht Beisitzer

B. Aufgaben:

- (1) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Ihm obliegt insbesondere die Rechtsprechung
 - bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Pflicht- und Freundschaftsspielen
 - über die Einhaltung der Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Pflichtspielen,
 - über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Organs oder Verbandsausschusses
 - bei Streitigkeiten zwischen Organen und/oder Ausschüssen, falls die Zuständigkeit nicht im Kreis liegt (Betroffene aus gleichem Kreis) sowie Vereinen verschiedener Fußballkreise.
- (3) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in Fällen des diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen bzw. Vereinen im Zusammenhang mit Fußballspielen auf Landesebene.
- (4) Es verweist im Übrigen auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen seitens des Kontrollausschusses des DFB und auch die Möglichkeit des Kontrollausschusses des DFB, in derartigen Fällen selbst Rechtsmittel einzulegen.

Begründung: Notwendige Ergänzung

Antrag Nr.: 30

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Neuer § 48 Ehrenrat (Einordnung nach Kassenprüfer)

§ 48 Ehrenrat

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Vizepräsident sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben und Qualifizierung
- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder des TFV
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Übernahme von Repräsentationsaufgaben im Auftrag des Präsidiums bei Ehrungen, Jubiläen, Festveranstaltungen, Krankenbesuchen und Beisetzungen
- Durchführung einer jährlichen Veranstaltung des Ehrenrates mit ehemaligen verdienstvollen Ehrenamtlichen und Thüringer Auswahlspielern

Begründung: Der Ehrenrat soll die vom Vorstand berufene AG Senioren ersetzen. Mit der Aufnahme des Ehrenrats in die Satzung soll die Wichtigkeit seiner Aufgaben, die Würdigung des Ehrenamts, einen stärkeren und verbindlichen Charakter erhalten.

Der Ehrenrat wird in seiner Zusammensetzung durch den Vorstand berufen. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des TFV können den Ehrenrat durch Aufgabenübernahme unterstützen.

Antrag Nr.: 31

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 48 Strafrecht des Verbandes

§ 48 Strafrecht des Verbandes

- (1) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des TFV werden verfolgt. ~~Das Nähere regeln insbesondere die Rechts- und Verfahrensordnung, die TFV-Spielordnung, die TFV-Schiedsrichterordnung und die TFV-Jugendordnung.~~
- (2) Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch das zuständige Rechtsorgan bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des TFV eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

Begründung: Unnötige Aufzählung soll gestrichen werden

Antrag Nr.: 32**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Satzung**Antrag:** Änderung § 49 Kreisfußballtag**§ 49 Kreisfußballtag**

- (1) Der Kreisfußballtag ist als oberstes Organ des Kreises die Versammlung der Vereine des Kreises. Er findet im Jahr des ordentlichen Verbandstages spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den KFA unter Einhaltung der Einberufungsfrist von vier Wochen. Für die Einberufung außerordentlicher Kreisfußballtage gelten die Festlegungen des § 62 **sinn- gemäß analog**.
- (3) Stimmberechtigt sind die Vereine und die **stimmberechtigten** Mitglieder des Kreisfußballausschusses.
- (4) **Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisfußballausschusses endet mit der Entlastung und beginnt mit der Neuwahl.**
- (5) Jeder Verein entsendet einen Delegierten. Vereine mit mehr als 150 Mitgliedern im TFV entsenden zwei, Vereine mit mehr als 300 Mitglieder im TFV entsenden drei Delegierte. Bei der Berechnung der Delegiertenanzahl ist die vom Landessportbund Thüringen ermittelte Mitgliederzahl (LSB-Bestandserhebung) des Vorjahres zu verwenden. **Die Wahrnehmung des Stimmrechts eines Vereins erfolgt unter Berücksichtigung der Zuordnung zum dem Fußballkreis.**
- (6) **[Verschiebung aus § 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder]
Ehrenvorsitzende haben beschließende Stimme, Ehrenmitglieder beratende Stimme auf dem Kreisfußballtag.**
- (7) Vorschläge zur Besetzung von Wahlfunktionen für den Kreisfußballtag können eingebracht werden:
 - vom KFA
 - von den Vereinen
- (8) Für Sachanträge der Vereine gilt § 26 der Satzung. **Abweichend davon sind Sachanträge der Vereine an den Vorsitzenden des KFA zu richten und müssen ihm spätestens sieben Tage vor dem Kreisfußballtag zugegangen sein. Die Anträge können nur dann an den Verbandstag weitergeleitet werden, wenn sie auf den Kreisfußballtagen angenommen worden sind und in den Zuständigkeitsbereich des Verbandstages fallen.**
- (9) Hinsichtlich der Öffentlichkeit, Beschlussfassung und der Wahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen für den Verbandstag, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung.
- (10) Für die Wahl der Delegierten **der Fußballkreise** gilt: Es ist eine Liste der Kandidaten aufzustellen und bekannt zu machen. **Bei Ergänzungen ist §4 der Wahlordnung anzuwenden.** Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu wählenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Delegierten enthält. Ist die Delegiertenzahl ungerade, wird die Hälfte aufgerundet. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Ersatzdelegierten. **Ehrenmitglieder nehmen am Verbandstag mit beratender Stimme teil. Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.**
- (11) Die gewählten Delegierten **der Fußballkreise** nehmen das Mandat für die gesamte Legislaturperiode wahr.

Begründung: Abs. 4: Wichtige Regelung, auf die an dieser Stelle noch einmal hingewiesen werden soll (trotz Abs. 9)
 Abs. 5: Die Fußballkreise sind in Anlehnung an die politischen Landkreise entstanden. Durch Gemein-
 dewechsel gibt es mittlerweile einige Vereine, die Landkreisen zugeordnet sind, die zu einem ande-
 ren Fußballkreis „gehören“. Hier soll geregelt werden, bei welchem Kreisfußballtag dieser Verein sein
 Stimmrecht wahrnimmt.
 Abs. 6: Übernahme der Regelung aus § 24; 7-Tage-Frist ist neu und ermöglicht eine bessere Vorberei-
 tung
 Abs. 8: Unnötige Wiederholung (vorletzter Satz). Letzter Satz durch neuen Abs. 4 unnötig.

Antrag Nr.: 33

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 50 Tagesordnung des Kreisfußballtages

§ 50 Tagesordnung des Kreisfußballtages

- a) Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
- b) Erstattung der Berichte durch den Kreisfußballausschuss
- c) Anträge auf Satzungsänderungen und Änderung der Ordnungen
- d) Entlastung und Neuwahl des Kreisfußballausschusses
- e) Wahl der **Kreisausschüsse Mitglieder des Kreisfußballausschusses**
- f) **Wahl der Beisitzer des Kreissportgerichtes**
- g) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Verbandstag
- h) Sonstige Anträge
- i) Anfragen und Informationen

Begründung: Notwendige Ergänzungen in a) und f) sowie Korrektur in e)

Antrag Nr.: 34

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 51 Kreisfußballausschuss

§ 51 Kreisfußballausschuss

- (1) Der Kreisfußballausschuss (KFA) führt unter Leitung seines Vorsitzenden die Geschäfte des Kreises nach **der Satzung und den Ordnungen sowie den Richtlinien Beschlüssen und Festlegungen** des ~~Verbands~~Vorstandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes im Kreis.
- (2) **Der KFA setzt sich wie folgt zusammen:**
 - Vorsitzender
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - Kassenwart
 - Vorsitzender Spielausschuss
 - Vorsitzender Schiedsrichterausschuss
 - Vorsitzender Jugendausschuss
 - Vorsitzender Qualifizierungsausschuss
 - Vorsitzender Freizeit- und Breitensportausschuss
 - Vorsitzende Frauen- und Mädchenfußballausschuss
 - Vorsitzender Öffentlichkeitsausschuss
 - Vorsitzender Ehrenamtsbeauftragter
 - Vorsitzender Sportgericht (beratende Stimme)
 - Ehrenvorsitzende(r) (beratende Stimme)
- (3) Die KFA sichern die Erfüllung vorstehender Aufgabenbereiche, können jedoch nach Schwerpunkt und Bedarf des Kreises Funktionsbereiche zusammenlegen.
- (4) **[Verschiebung aus § 52 Allgemeine Hinweise]**
Der KFA ist zur Kooptierung von Mitgliedern des KFA bei vorzeitigem Ausscheiden berechtigt.
- (5) **[Verschiebung aus § 52 Allgemeine Hinweise]**
Der KFA ist befugt, Mitglieder der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch die Berufung neuer Mitglieder zu ersetzen sowie nachträgliche Berufungen vorzunehmen.

Begründung: Abs. 1: Konkretisierung
Abs. 4 und 5: Verschiebung von Aufgaben, die in die Zuständigkeit der KFA fallen.

Antrag Nr.: 35

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 52 Allgemeine Hinweise

§ 52 Allgemeine Hinweise

- (1) Die Ausschüsse der Kreise erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben, die sich u.a. aus den Aufgaben der Verbandsausschüsse ergeben, eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des KFA.
- (2) Die Vorsitzenden der **Kreis**ausschüsse werden vom Kreisfußballtag gewählt. Die Mitglieder der **Kreis**ausschüsse werden vom KFA berufen. Die **Kreis**ausschüsse wählen in der ersten Sitzung nach einem Kreisfußballtag aus ihrer Mitte den/**die** stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des KFA, seine Stellvertreter und der Kassenwart können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

[Verschiebung in § Kreisfußballausschuss]

~~Der KFA ist zur Kooptierung von Mitgliedern des KFA bei vorzeitigem Ausscheiden berechtigt.~~

~~Der KFA ist befugt, Mitglieder der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch die Berufung neuer Mitglieder zu ersetzen sowie nachträgliche Berufungen vorzunehmen.~~

Begründung: Konkretisierung

Antrag Nr.: 36

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 63 Befangenheit und Interessenkollision

§ 63 Befangenheit und Interessenkollision

- (1) Im Vorstand und in den Ausschüssen sollen die Mitglieder verschiedenen Vereinen angehören. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
- (2) Staffelleiter und Mitglieder eines Organs **oder Ausschusses** dürfen in eigener Sache – ihre Person und ihren Verein betreffend – nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist von dem betreffenden Organ **oder Ausschusses** in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt. Mitglieder von Organen haben auch auszuscheiden, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mit entschieden haben.
- (3) Mitglieder des **Verbands**Vorstandes entsprechend den Regelungen des § 19 Abschnitt A Punkt 2. der Satzung dürfen kein weiteres Wahlamt ausüben, welches ebenfalls einen Sitz im **Verbands**Vorstand beinhaltet. Der Vorstand ist für die Einhaltung dieses Grundsatzes verantwortlich.

Begründung: Regelungen treffen auch auf die Ausschüsse zu.

Antrag Nr.: 37

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung § 69 Auflösung

§ 69 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein dahingehender Antrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des TFV oder bei Wegfall ~~der~~ steuerbegünstigten ~~r~~ ~~Satzungszwecke~~ ~~muss fällt~~ das Vermögen des TFV ~~an einer~~ juristischen ~~n~~ Person des öffentlichen Rechts oder ~~an einer~~ anderen ~~n~~ steuerbegünstigten Körperschaft ~~zufließen, die es ausschließlich und unmittelbar zwecks Verwendung~~ zur Förderung des Sports ~~zu verwenden hat~~. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der dazu einberufene Verbandstag.

Begründung: Nach rechtlicher Prüfung (Vereinsrecht) wurde festgestellt, dass der bisherige Wortlaut nicht ganz dem Wortlaut der Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung (AO) entspricht. Dies soll hier korrigiert werden.

Antrag Nr.: 38

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Satzung

Antrag: Änderung§ 70 Inkrafttreten

§ 70 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf dem Ordentlichen Verbandstag am ~~30.01.2021~~ 02.11.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst die Satzung vom 01.03.1990 und alle auf den nachfolgenden Verbandstagen beschlossenen Änderungen ab.

Begründung: Inkrafttreten der neuen Satzung